

Satzung

des „Verein zur Unterstützung der Fachschaft Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ (**kurz: „Unterstützungsverein der Fachschaft 03 der Fachhochschule München“**)

Präambel:

Die von der „Fachschaft Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ (weiterhin als „Fachschaft 03“ bezeichnet) geleistete Arbeit ist für die Studierenden zu einer unentbehrlichen Hilfe und für den Betrieb der Fakultät eine große Unterstützung geworden. Um diese Arbeit zu unterstützen, was auch dem Interesse der Fakultät entspricht, wird dieser Verein gegründet. Er soll in enger Zusammenarbeit mit den Studierendenvertretern in den hochschulpolitischen Selbstverwaltungsorganen und mit der Fakultät die bisher geleistete Arbeit fortführen und verstärken.

§1 Name, Zweck, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins ist „Verein zur Unterstützung der Fachschaft für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ (kurz: „Unterstützungsverein der Fachschaft 03 der Fachhochschule München“).

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO). Der Satzungszweck liegt insbesondere in der Unterstützung der Fachschaft 03 in allen Belangen. Aus den Aufgaben der Fachschft 03 sei beispielhaft genannt:

- * Organisation und Durchführung von Studienberatung in der Fakultät
- * Mitgestaltung der Studienordnung
- * Ansprechpartner für Stellenangebote und Praktikumsplätze für die Studenten und Firmen
- * Bereitstellung und Vervielfältigung von Studienunterlagen in Zusammenarbeit mit den Professoren
- * Beratungs- und Vermittlungsstelle für viele Studiengemeinschaften (z.B. Prüfungsordnung oder Prüfungsschwerpunkte)
- * Informationsweitergabe an die Studenten über fakultäre und überfakultäre Angelegenheiten
- * Unterstützende Einführung der Erstsemester

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4 Der Sitz des Vereins ist München.

1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

1.6 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§2 Mitglieder

2.1 Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

2.2 Aktive Mitglieder können alle ordentlichen und ehemaligen Studenten der Fakultät werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2.3 Die aktive Mitgliedschaft muss auf einer Mitgliederversammlung (weiterhin als „MV“ bezeichnet) beantragt und von dieser mit einfacher Mehrheit der beschlussfähigen MV angenommen werden. In der Regel wird die aktive Mitgliedschaft nur Personen gewährt, die die Fachschaft 03 bereits außerhalb des Vereins unterstützen.

2.4 Folgenden Personen darf die Mitgliedschaft aufgrund ihres Engagements an der Fakultät und Hochschule nicht verwehrt werden:

2.4.1 den Mitgliedern des Fakultätsrates, die von den Studierenden der Fakultät Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik für ein Jahr gewählt wurden.

2.4.2 den sonstigen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden der Fakultät Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik.

2.5 Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft kann auf schriftlichem bzw. elektronischem (z.B. Webformular) Wege erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.6 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, nicht fristgerechtes Zahlen des Mitgliedsbeitrages, Ausschluss durch die MV oder durch Tod.

2.7 Ausschluss von Mitgliedern:

2.7.1 Ein Mitglied kann durch eine MV mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Gehört das Mitglied zu den in 2.4 genannten Personen bedarf es der einstimmigen Zustimmung des Vorstands für den Ausschluss

2.7.2 Vor Ausschluss eines Mitgliedes durch die MV wird diesem eine persönliche Einladung zur nächsten MV ausgesprochen.

2.7.3 Bei grober Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins wird das Mitglied vom Vorstand bis zur nächsten MV von allen Vereinspflichten und -rechten enthoben.

2.8 Jedes Mitglied, das nicht besondere Ämter oder Positionen im Verein inne hat, hat das Recht, fristlos aus dem Verein auszutreten. Dies geschieht durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand oder der MV.

2.9 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

2.10 Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§3 Organe des Vereins

3.1 Organe des Vereins sind die MV und der Vorstand.

§4 Die Mitgliederversammlung

4.1 Die MV ist das beschließende Organ des Vereins.

4.2 Die MV tagt grundsätzlich öffentlich, wobei einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss der MV unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können.

4.3 Einberufung der MV

4.3.1 Die MV wird vom Vorstand durch Anschlag an den Aushängen der Fachschaft 03 und entsprechenden elektronischen Medien (z.B. Email, Homepage) einberufen. Dies geschieht mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

4.3.2 Es müssen mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen pro Geschäftsjahr stattfinden. Ausnahmen können durch die MV beschlossen werden. Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder fordern oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.

4.3.3 Die Einladung zu einer MV muss mindestens enthalten: Angabe des Ortes, der Zeit, der vorläufigen Tagesordnung und eines Ersatztermins.

4.4 Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Falls die MV nicht beschlussfähig ist, wird diese unter Bekanntmachung an alle Mitglieder auf den in der Einladung vorgesehenen Ersatztermin verschoben. Die so verschobene MV ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden automatisch beschlussfähig. Der Ersatztermin liegt mindestens 5 Tage nach der nicht beschlussfähigen MV.

4.5 Ergänzungen und Ausnahmen zur Tagesordnung können von der MV beschlossen werden.

4.6 Stimmberechtigt ist jedes auf der jeweiligen MV anwesende aktive Mitglied.

4.7 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben auf der MV Rede- und Antragsrecht.

4.8 Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Datum, Anwesenheitsliste und die wesentlichen Beschlüsse enthält und der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist von der Leitung der MV und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

4.9 Der erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter übernimmt die Leitung der MV. Die Leitung der MV bestimmt einen Protokollführer.

§5 Der Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Diese werden von der MV mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. In den Vorstand können lediglich aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

5.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB.

5.3 Verträge und Abmachungen, die den Verein mit mehr als 1000,-- Euro binden, müssen von Vorsitzendem und stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden. Der Vorstand informiert während der nächsten MV über Ausgaben, die den Wert von 500,-- Euro überschreiten.

5.4 Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

5.5 Hat die MV innerhalb von sechs Monaten nach Mandatsende keine Nachfolge gewählt, ist eine außerordentliche MV einzuberufen, die zwingend die Nachfolge des Vorstandes bestimmt oder die Auflösung des Vereins beschließt.

5.6 Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit konstruktiv von einer MV abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist als ordentlicher Tagesordnungspunkt mindestens eine Woche vor der MV einzureichen und allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

5.7 Jedes Vorstandsmitglied kann zur nächsten MV von seinem Amt zurücktreten. Die Erklärung der Rücktrittsabsicht muss mindestens vier Wochen vor der MV allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden. Diese MV wählt einen Nachfolger.

§6 Kassenprüfung

6.1 Die MV wählt für das folgende Geschäftsjahr mindestens einen Kassenprüfer.

6.2 Der Kassenprüfer prüft die Kassen- und Rechnungsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der nächsten ordentlichen MV.

6.3 Der Kassenprüfer kann nach Zustimmung des Vorstandes zur Kassenprüfung eine weitere Person, die nicht Mitglied im Verein sein muss, hinzuziehen, die gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsführung zu testieren hat. Der Kassenprüfer muss eine Person hinzuziehen, wenn die MV dies fordert.

6.4 Wird durch die MV kein Kassenprüfer bestimmt, so kann die MV den Vorstand beauftragen, eine Person die kein Vereinsmitglied ist mit dieser Aufgabe zu betrauen.

6.5 Mitglieder des Vorstandes können keine Kassenprüfer werden.

§7 Verfahrensfragen

7.1 Die MV kann mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung für den Verein beschließen. Diese Satzung wird durch die Geschäftsordnung nicht berührt.

7.2 Am Ende jedes Semesters, 15. März – 30 September entspricht dem Sommersemester, 01. Oktober – 14. März entspricht dem Wintersemester, ist ein detaillierter Finanzbericht durch den Kassenwart für das vorherige Semester zu veröffentlichen.

7.3 Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes vorschreiben.

§8 Übergangs und Schlussbestimmungen

8.1 Diese Satzung tritt am 28.07.2010 in Kraft.

8.2 Ein Antrag zur Änderung der Satzung muss vor der Verschickungsfrist der Einladung dem Vorstand vorgelegt werden. Daraufhin wird der Änderungsantrag allen Mitgliedern zugestellt. Die MV, die die Änderung mit 2/3 Mehrheit beschließt, darf frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Änderungsantrages tagen. Der Termin dieser MV muss im Änderungsantrag enthalten sein.

8.3 Folgende Teile dieser Satzung können nur unter Zustimmung aller Mitglieder geändert werden:

1.1 – 1.6 (Name, Zweck, Sitz), 3.1 (Organe), 4.1 (Beschlussfassendes Organ), 4.4 (Beschlussfähigkeit der MV), 8.2 – 8.6 (Satzungsänderung, Auflösung)

8.4 Jede Änderung der Satzung gemäß 8.3 ist dem Finanzamt mitzuteilen.

8.5 Für Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden findet 8.3 keine Anwendung. Diese werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die MV. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur MV mitzuteilen.

8.6 Der Verein ist unverzüglich aufzulösen, wenn 4/5 der aktiven Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen oder wenn der ursprüngliche Zweck des Vereins wegfällt.

8.7 Alle Teilnehmer der Gründungsversammlung sind automatisch aktive Vereinsmitglieder.

8.8 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule München für angewandte Wissenschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Fakultät Maschinenbau, Fahrzeug- und Flugzeugtechnik zu verwenden hat.

8.9 Alle Personenbezeichnungen in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung gelten unabhängig ihres grammatikalischen Geschlechts sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

8.10 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (Wiederholung in Druckbuchstaben):

Sandro Steger

Daniel Augustin

Iyad Hawwari

Thomas Baumgartner

Alain Fodjo Kouam

Lorenz Gradischnig

Bahar Kilic

Stefan Michael Kreusel

Viola Menner

Patrick Morgenstern

Sarah Ruhtenber

Anja Schütze

Ümit Soytekin

Deni Tayachi

Daniel Teufl

Alexander Umgelter